

Beratungsdrucksache

Nr.: DS9/1244

Federführend:
Abteilung Städtebauliche Planung

Status: öffentlich
Datum: 19.08.2016
Verfasser: Wolfgang Klein

**Bebauungsplan Nr. 409 Gesamtschule Nußberg; Neuaufstellung gem. § 13a BauGB
hier: Aufstellungsbeschluss
Bezug: DS 9/1022**

vorgesehene Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
28.09.2016	Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung	Vorberatung
04.10.2016	Rat der Stadt Iserlohn	Entscheidung

Gesehen Bm:	
-------------	--

Mitzeichnungen:

Name:						
Handzeichen:						

Beschlussumsetzung bis:	2017	Beschlusskontrolle:	Ja		Nein	
	Betrag:	I-Auftrag:	Produktnummer:			
Investive Auszahlungen in €						
Investive Einzahlungen in €						

	Betrag:	einmalig	laufend	ggf. bis	Produktnummer:
Personalaufwand in € (p/a)					
Sachaufwand in € (p/a)					
Erträge in € (p/a)					

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat der Stadt Iserlohn folgenden Beschluss zu fassen:

Der Bebauungsplan Nr. 409 Gesamtschule Nußberg ist nach den von der Verwaltung vorgeschlagenen Grundsätzen und innerhalb des vorgeschlagenen Geltungsbereiches gem. § 13a BauGB aufzustellen.

Sachverhalt:

Für den Bereich der Gesamtschule Nußberg soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Das Plangebiet wird im Norden durch die Bebauung nördlich der Langerfeldstraße, im Osten durch die Bebauung östlich der Ortlohnstraße, den Ortlohnpark und die Baarstraße, im Westen durch die Bebauung westlich der Walter-Jost-Straße und im Süden durch die Autobahn A46 und die Flurstücke 558, 665, 668, 951, 944 und 950 der Flur 8, Gemarkung Iserlohn begrenzt. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 67.900 qm.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Vor ca. 5 Jahren wurden in den politischen Gremien mit großer Einigkeit die Verbesserung der räumlichen Ausstattung der Gesamtschule Iserlohn (derzeit an den beiden Standorten Nußberg und Gerlingsen) und die Zusammenführung an einem Standort (Nußberg) diskutiert.

Durch KIM wurde eine Planung erstellt, die im Wesentlichen Räume für die Oberstufe und eine neue Aula mit gleichzeitiger Umwidmung von Räumen im Bestand am Nußberg beinhaltete. In der Summe sollten damals neue Räume im Umfang von rund 1.420 qm (reine Raumflächen ohne Verkehrsflächen) entstehen. Vorausgesetzt wurde, dass die Räume der Grundschule Nußberg für Zwecke der Gesamtschule (= 1.150 qm reine Raumflächen) genutzt werden. Ein Beschluss zur Umsetzung der Planung wurde nicht gefasst, es sollte zunächst die Entwicklung der Thematik „Zweite Gesamtschule“ abgewartet werden.

2012 wurde der formelle Beschluss gefasst, die Gesamtschule an einem Standort zu vereinen, den Teilstandort Nußberg des Grundschulverbundes Nußberg / Gerlingsen nach Gerlingsen zu verlagern, sowie die freiwerdenden Räumlichkeiten der jetzigen Grundschule Nußberg für Zwecke der Gesamtschule zu nutzen.

Auch hier wurde deutlich, dass eine Umsetzung des Beschlusses erst dann erfolgen sollte / konnte, wenn die Thematik „Zweite Gesamtschule“ ausreichend geklärt sein würde. Zwischenzeitlich wurden zur Unterbringung der Oberstufe befristet Container angemietet.

Ende des Jahres 2015 wurden die Gespräche zwischen Schulleitung und Schulverwaltung aufgenommen und Anfang März 2016 vorerst abgeschlossen. In der Summe benötigt die Schule zusätzlich rund 4.300 qm und je nach Variante zuzüglich erweiterte Kapazitäten für den Sportunterricht. Zudem sind nach Möglichkeit die Herstellung einer kleineren Sportplatzfläche sowie zusätzlicher Parkplätze zu berücksichtigen.

Die Frage, ob der Teilstandort der Grundschule vom Bereich Nußberg nach Gerlingsen verlegt wird, ist zurzeit noch nicht abschließend geklärt.

Der Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau bzw. die Erweiterung der Gesamtschule Nußberg schaffen.

Im Rahmen des Planverfahrens wird eine Verkehrsuntersuchung erforderlich, bei der u.a. geprüft werden soll, ob und inwieweit eine Anbindung des Schulkomplexes an die Baarstraße möglich ist. Darüber hinaus sind eine Artenschutzprüfung und eine schalltechnische Untersuchung durchzuführen.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) stellt den Planbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz dar. Im Rahmen des Planverfahrens ist eine Berichtigung des FNP erforderlich.

Bei der Planung handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB.

Die im Sinne des § 19(2) BauNVO zulässige Grundfläche bleibt voraussichtlich unter der in § 13a BauGB genannten Obergrenze von 20.000 qm, nach welcher der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren, bei dem die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 Abs. 1 und 3 BauGB gelten, aufgestellt werden kann. Daher wird im Rahmen des Verfahrens von einer Umweltprüfung nach § 2 BauGB und einem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen.

In Vertretung

Janke
Stadtbaurat

Anlage(n):
Lageplan mit Abgrenzung des Plangebietes